

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	29 (1932)
Heft:	12
Artikel:	Eingabe der ständigen Kommission der Schweizer. Armenpfleger-Konferenz an den hohen Bundesrat betr. Alters- und Hinterlassenenfürsorge
Autor:	Lörtscher, Otto / Wild, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837441

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Noupareille-Zeile 20 Rp.

29. Jahrgang | 1. Dezember 1932. | Nr. 12

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Eingabe der ständigen Kommission der Schweizer. Armenpfleger-Konferenz an den hohen Bundesrat betr. Alters- und Hinterlassenensfürsorge.

Bern und Zürich, den 26. November 1932.

An den hohen schweizerischen Bundesrat

Bern.

Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Mit einiger Überraschung haben wir von der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 16. März 1929 über die Unterstützung bedürftiger Greise vom 15. November 1932 Kenntnis genommen, und zwar deshalb, weil in ihr eine Hinausschiebung der Behandlung der Fürsorgeinitiative angekündigt wird. Es bedarf wohl keines eingehenden Nachweises, daß die Lage der alten Leute durch die derzeitige Krise sich verschlechtert hat. Die offizielle Fürsorge ist bestrebt, den Betroffenen die Krisenfolgen erträglicher zu machen und das Los der Greise zu mildern. Leider sind aber diesen Maßnahmen Grenzen gezogen, weil den Kantonen infolge der stark gewachsenen Aufgaben der Zeitzeit und des Rückganges der Einnahmen die Mittel nicht im gewünschten Umfang zur Verfügung stehen. Trotzdem sind auch in den letzten Jahren für die Milderung der Notlage der Bedürftigen erhöhte Aufwendungen zu verzeichnen. Nach einer Zusammenstellung im Staatsverwaltungsbericht des Kantons Bern vom Jahre 1931 betrugen pro 1929 die Aufwendungen der Kantone und Gemeinden der Schweiz für die Armenpflege 74,3 Millionen Franken. Seither sind diese Ausgaben weiterhin um schätzungsweise 15 % gestiegen. Infolge der Wirtschaftskrisis sind die Anforderungen an die Armenfürsorge stark wachsend und dringlich. Die Kantone sind jedoch mit Rücksicht auf die großen Budgetdefizite schlechterdings nicht mehr imstande, ihnen zu entsprechen, wenn nicht auf irgend eine Weise eine Entlastung erzielt werden kann.

Es war zu hoffen, daß durch baldige Behandlung der Fürsorgeinitiative wenigstens mit Wirkung ab 1. Januar 1933 einige Mittel aus der Besteuerung von

Tabak und Alkohol verfügbar gemacht werden, die direkt oder indirekt zu einer relativen Entlastung der Fürsorgebudgets der Kantone führen könnten, ohne daß der Unterstützungsstandard verschlechtert oder große Kreise Bedürftiger ihrem Schicksal überlassen werden müßten. Nach all dem, was in der Abstimmung über das Versicherungsgesetz sowohl von Freunden wie von Gegnern der Vorlage dem Volke versprochen wurde, durften die bedürftigen Kreise und Hinterlassenen mit Recht auf eine dauernde Fürsorge in irgend einer Form rechnen. Die Befürwortung des Bundesrates, die Sache um ein weiteres Jahr hinauszuschieben, bedeutet für sie und für weite Kreise des Volkes eine arge Enttäuschung. Die Verhältnisse können die Fürsorgeämter dazu zwingen, den Fürsorgestandard zu verschlechtern, und es ist damit zu rechnen, daß in manchen Kreisen nicht nur ein Geist des Unmutes, sondern geradezu ein Misstrauen gegen die Behörden entsteht. Wir glauben deshalb, es als unsere Pflicht ansehen zu müssen, Sie auf die möglichen Rückwirkungen der Verzögerung der Behandlung der Fürsorgeinitiative aufmerksam zu machen.

Erfreulicherweise sieht der Antrag des Bundesrates eine Weiterführung der Subvention der Stiftung „Für das Alter“ für die Jahre 1933 und 1934 im Betrage von einer halben Million Franken vor. Es hat jedoch überrascht, dem Beschlusse entwurf zu entnehmen, daß dieser Betrag aus den, heute noch für die Versicherungszwecke verfassungsmäßig gebundenen, fiskalertrügnissen von Tabak und Alkohol entnommen werden soll. Wenn es sich auch nicht um einen hohen Betrag handelt, so halten wir des Prinzipes wegen das vorgesehene Verfahren als nicht unbedenklich, und wir sind der Meinung, es hätte doch vor der Entnahme von Beträgen aus den Einnahmen der Besteuerung von Tabak und Alkohol der Artikel 32^{bis} und 34^{quater} der Bundesverfassung einer entsprechenden Teilrevision unterworfen werden sollen. Dies ist um so naheliegender, als gesetzmäßig die Fürsorgeinitiative innerhalb Jahresfrist nach Zustandekommen in die Beratung gezogen werden muß (Artikel 8 des B.G. vom 27. Januar 1892). Schon dieser Hinweis zeigt auch wieder, wie wenig angebracht es ist, die Beratung über die Fürsorgeinitiative weiter hinauszuschieben.

Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns, Ihnen erneut unsere Ansicht über die Auffstellung eines Revisionsvorschlags zu den Art. 32^{bis} und 34^{quater} der Bundesverfassung mitzuteilen. Dabei lassen wir hier die Fragen, ob er als Gegenvorschlag zur Initiative rechtlich zulässig sei oder nicht, oder ob er praktisch als Gegenvorschlag oder wenigstens als Verständigungsvorschlag dienlich sein könnte, unberücksichtigt. Zur Sache selber bemerken wir vorab, daß natürlich den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen besondere Beachtung geschenkt und ihnen manches Ideal geopfert werden muß. Aus diesem Grunde teilen wir die Auffassung, daß ein namhafter, ja sogar der größere Teil der laufenden Ertrügnisse aus der Besteuerung von Tabak und Alkohol während einer bechränkten Anzahl von Jahren dem Bunde zum Zwecke der Bekämpfung der Krisenfolgen zur Verfügung gestellt werden muß, obwohl wir es nicht gerne sehen, daß die Neufnung des Versicherungsfonds dadurch geschwächt wird. Da jedoch diese Änderung der Zweckbestimmung der laufenden Erträge zeitlich beschränkt wird, nehmen wir auch keinen Anstoß, wenn vorübergehend auf eine weitere Dotierung dieses Versicherungsfonds durch die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol verzichtet, und er lediglich durch die Fondszinsen geäuftnet wird. Dagegen halten wir es, und zwar aus den gleichen Erwägungen heraus, für absolut notwendig, daß den Kantonen, deren Finanzen ebenfalls unter der Einwirkung der Krisis ernsthaft gelitten haben,

und die gerade durch die Sozialpolitik schwer belastet sind, aus den Erträgnissen der Besteuerung von Tabak und Alkohol ein namhafter Betrag, 30 % der Erträgnisse, wenigstens aber 12 Millionen Franken für die Unterstützung der Greise und Hinterlassenen zur Verfügung gestellt werden. Dabei vertreten wir die Meinung, daß dieser Betrag den Kantonen auszuschütten sei in einem von der Initiative bereits skizzierten Verhältnisse.

Es ist uns bekannt, daß Bestrebungen bestehen, einen größeren Betrag den schweizerischen Organisationen „Für das Alter“ und „Pro Juventute“ zur Verfügung zu stellen. Wir schäzen die Tätigkeit dieser Institutionen, bezweifeln aber, daß eine schweizerische, private Zentralorganisation über diese hohen Beträge neben der offiziellen Fürsorge für die bedürftigen Alten und Hinterlassenen zweckmäßig verfügen kann. Es würde das zweifellos zu einem unglücklichen Dualismus in der Fürsorgetätigkeit führen und müßte dem Aufziehen eines ganzen Fürsorgeapparates rufen neben demjenigen, der heute schon in den staatlichen und kommunalen Organisationen bereits gegeben ist. Außerdem bestünde die große Gefahr, daß ein und derselbe Bedürftige unter Umständen durch mehrere Stellen betreut würde. Erfahrungen, die in dieser Hinsicht bereits anderwärts gemacht wurden, mahnen dringend zur Vorsicht.

Wenn wir nun auch die Weiterleitung der Beiträge durch die staatlichen Instanzen vorschlagen, so hindert das nicht, daß für den Vollzug der Unterstützungsaktion die kantonalen Sektionen der Stiftungen „Für das Alter“ und die Bezirkssekretariate „Pro Juventute“ oder andere gemeinnützige Organisationen zur Mitarbeit herangezogen werden, wie dies übrigens heute in verschiedenen Kantonen bereits der Fall ist. Die zentralisierte Fürsorge in den Kantonen sichert dagegen vor jeder unfruchtbaren und demoralisierenden Doppelspurigkeit. Dagegen können die Zentralorganisationen der Stiftungen „Für das Alter“ und „Pro Juventute“ wie bisher, ohne erhebliche Gefährdung der Einheitlichkeit der Fürsorgemaßnahmen in den Kantonen, segensreich wirksam sein, und es dürfte dem Bunde nicht schwer fallen, nachdem ihm neue Geldmittel verfügbar werden, diese Institutionen in bisheriger Weise zu unterstützen. Dabei könnte der Stiftung „Für das Alter“ die Betreuung bedürftiger alter Ausländer noch als weitere Aufgabe überwiesen werden, zumal die öffentlichen Fürsorgeorgane in dieser Richtung nur beschränkt tätig zu sein vermögen.

Wer in den Stand der Finanzlage der Kantone und Gemeinden Einsicht hat, wird es verstehen, daß die den Kantonen zu überweisenden Beiträge nicht verwendet werden können, um den Kreis der Unterstützten erheblich zu erweitern. Die Kantone und Gemeinden haben weitere Beiträge aus den Erträgnissen der Besteuerung von Tabak und Alkohol nötig, um eine etwelche Entlastung in ihrem eigenen Unterstützungs aufwand für Greise und Hinterlassene zu erlangen, sodaß ihnen Mittel für andere Zwecke frei werden.

Der Aufwand der Kantone und Gemeinden für die Unterstützung der Greise und Hinterlassenen ist recht bedeutend. Im Kanton Bern ist beispielsweise ein Achtel der Personen im Alter von über 65 Jahren oder rund 5000 Greise durch die offizielle Fürsorge betreut. Man wird deshalb den Kantonen und Gemeinden das Recht einräumen müssen, den Aufwand für die Fürsorge für Greise und Hinterlassene auf die ihnen zufallenden Bundesbeiträge anrechnen zu dürfen.

Wir begrüßen es, wenn man die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Alters- und Hinterlassenenfürsorge von gewissen Nettoleistungen für gleiche Zwecke von Seiten der Kantone, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Fürsorgeverbände

abhängig macht. Nach der bisherigen Subventionspraxis ist in der Regel der Bundesbeitrag auf 50 % der Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln beschränkt worden. In verschiedenen Fällen überschreitet jedoch die Bundessubvention diesen Anteil recht erheblich (Krisenbeihilfe, Wildbachverbauungen, Gebirgsgegenden). Bei der Alters- und Hinterlassenenversicherungsvorlage, deren Verhältnisse für die Beurteilung der vorliegenden Frage besonders zu beachten sind, war vorgesehen, daß die Aufwendungen der Kantone und Gemeinden in der Regel ein Viertel des Bundesbeitrages auszumachen haben. Ein derartiger Grundsatz dürfte auch bei der in Rede stehenden Subventionsart zur Anwendung gelangen. Es würde also der Beitrag, der den einzelnen Kantonen für die Unterstützung der Alten und Hinterlassenen ausbezahlt würde, in der Regel auf 75 % der daherigen Brutto-Aufwendungen der Kantone und Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Unterstützungsverbände beschränkt bleiben. Für die Gebirgsgebiete (Alp- und Berggegenden) muß eine Ausnahme von dieser Regel vorgesehen werden. In manchen Gebirgskantonen, z. B. Uri, Tessin, Wallis, war bisher der Unterstützungsaufwand für bedürftige Greise und Hinterlassene, wohl aus finanziellem Unvermögen, kleiner als ihr Anteil an dem vorgeschlagenen Bundesbeitrag aus der Alkohol- und Tabakbesteuerung. Man kann den Kantonen und Gemeinden dieser Gebiete nicht zumutten, ihre an und für sich stark belasteten Budgets mit weiteren Nettoaufwendungen für die Greise und Hinterlassenen zu belasten, nur um die Bundeshilfe voll wirksam werden zu lassen. Wir sind deshalb der Meinung, daß man für diese Gebiete den Bundesbeitrag auf 80 % der Bruttoleistungen der öffentlich-rechtlichen Fürsorgeverbände erhöhen sollte. Dabei betrachten wir es als selbstverständlich, daß durch Bundesbeschluß näher festzulegen wäre, wie die Kantone die ihnen zufallenden Beträge zu verwenden haben. Es dürfte auch zweckmäßig sein, in diesem Beschlusse einige Normen für die Einführung kantonaler Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetze aufzustellen, um, bei aller Beachtung der verschiedenen Sonderverhältnisse, eine gewisse Einheitlichkeit zu ermöglichen. Ebenso könnte in diesem Bundeserlaß das Verhältnis zu den Stiftungen „Für das Alter“ und „Pro Juventute“ festgelegt werden. Zusammenfassend gestatten wir uns, Ihnen, hochgeehrte Herren Bundesräte, einen Vorschlag für die Revision der Artikel 32^{bis}, Absatz 9, und Artikel 34^{quater}, Absatz 6 und 7, der Bundesverfassung zu unterbreiten, der jene Elemente enthält, die wir als angemessen erachten, und die eine zweckmäßige Verwendung der Gelder unter Vermeidung jeder Doppelpurigkeit verbürgen.

Unser Vorschlag für einen Artikel 34^{quater} (Übergangsbestimmung) lautet:

„Der Schlussatz von Artikel 32^{bis}, Absatz 9, und Artikel 34^{quater}, Absätze 6 und 7, werden durch folgende Übergangsbestimmungen ergänzt:

Vom 1. Januar 1933 bis zum Inkrafttreten eines eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetzes werden vom Bundesanteil an den Erträgnissen aus der fiskalischen Belastung von Tabak und Alkohol 30 %, mindestens aber 12 Millionen Franken, den Kantonen zur Verfügung gestellt als Beitrag an ihren Aufwand und an den Aufwand anderer öffentlich-rechtlicher Verbände für Renten oder Beihilfen an Personen von über 65 Jahren, an Witwen und an minderjährige Waisen. Die Beiträge dürfen nur auf Leistungen an Personen schweizerischer Nationalität, die aus eigenen Mitteln oder Pensionen ihren Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermögen, angerechnet werden. Der Anteil des Bundes darf jedoch in den Gebirgsgegenden 80 %, in den übrigen Gebieten 75 % des Gesamtaufwandes aus öffentlichen Mitteln nicht überschreiten. Die

Verteilung der Beiträge unter die Kantone erfolgt im Verhältnis der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten Anzahl Personen der Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität im Alter von über 65 Jahren. Soweit die Kantone ihre Anteile nicht beanspruchen, fallen sie in den Versicherungsfonds.

Der Bund ist befugt, den verbleibenden Betrag während der Zeit vom 1. Januar 1933 bis zum 31. Dezember 1936 für andere soziale Zwecke zu verwenden. Soweit dies nicht geschieht, fällt er in den Versicherungsfonds.

Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesbeschluß festgesetzt.

Zum Schluß möchten wir wiederholen, daß der Antrag des Bundesrates zur Entnahme von Beträgen aus dem Versicherungsfonds und die angekündigte Verzögerung der Behandlung der Fürsorgeinitiative in einem gewissen Widerspruch zu den geltenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stehen. Sie bedeuten auch eine Enttäuschung sowohl für die bedürftigen Alten und Hinterlassenen als auch für die kantonalen Verwaltungen, die eine Verminderung der finanziellen Lasten ebenso dringend benötigen, wie der Bund.

Hochgeehrte Herren Bundesräte!

Wir bitten Sie, unsere Eingabe zu betrachten als Hilferuf und Notchrei solcher, die als Arbeiter auf dem Gebiet der offiziellen Fürsorge die Verhältnisse kennen. Die Not ist da und wächst. Unter ihr leiden vor allem die Alten und Hinterlassenen. Man hat ihnen Hilfe versprochen. Es ist jetzt an der Zeit, diesen Unglüdlichen Wort zu halten. Unter den schwierigen Zeitschäften leiden auch die Kantone. Der mißliche Stand ihrer Finanzen hindert sie an der Erfüllung mancher dringenden Aufgabe. Auch sie haben eine Entlastung nötig. Aus diesen Gründen unterbreiten wir Ihnen diese Eingabe mit der höflichen Bitte um die nötigen Anordnungen zu ihrer möglichst raschen Behandlung.

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren Bundesräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Für die ständige Kommission
der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz:

Der Präsident: Otto Lörtscher, Pfarrer, kantonaler Armeninspektor.

Der Aktuar: A. Wild, a. Pfarrer.

Die Arbeitstherapie im kantonalen Asyl in Wil.

Vortrag von Direktor Dr. Schiller,
gehalten an der Konferenz der Armenpfleger des Kantons St. Gallen
am 4. Oktober 1932 in der Kirche des kantonalen Asyls.

(Schluß.)

Nun will ich Ihnen noch Mitteilung machen
über Erfahrungen mit neuen Beschäftigungsarten bei chronischen Psychose im kantonalen Asyl in Wil.

Es gibt einen alten und schönen Spruch, der da heißt: „Arbeit macht das Leben süß.“ Dieser Spruch gilt besonders auch für den Psychiater und zwar nicht nur in dem Sinn, daß ihm die eigene Arbeit das Leben süß macht, sondern auch